



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 14

Donnerstag, den 22. Juni 2017

Nummer 10

– Nichtamtlicher Teil –



**Bürgermeister Bernhard Schönau gab am 17. Juni den Startschuss für die Öffnung der FriedrikenTherme nach knapp fünfmonatiger Umbauphase.**



Fotos: B. Ludwig

*Hier nur ein erster Eindruck- Mehr dazu lesen Sie erst in der nächsten Ausgabe, denn die feierliche Veranstaltung fand nach Redaktionsschluss statt.*



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)

# Amtlicher Teil

## Verkündung/öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza wird durch nachstehenden Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza verkündet/öffentlich bekannt gemacht.

**Bernhard Schönau** Bad Langensalza, den 24.05.2017  
**Bürgermeister**

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Stadtverwaltung Bad Langensalza als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Langensalza einschließlich deren Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengräben;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

#### § 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind ( z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) das öffentliche Verrichten der Notdurft
- e) Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen abzulegen.  
Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln.
- f) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle (z. B. Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) und dergleichen wegzuworfen.

(2) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

#### § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Straßen

In öffentlichen Anlagen und auf Straßen ist es verboten auf Einfassungen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmälern, Einfriedungen und ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit

Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten zu fahren.

## § 5

### Wildes Zelten

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

Das Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen und dgl. außerhalb von Campingplätzen ist verboten.

## § 6

### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## § 7

### Betretten und Befahren von Eisflächen

(1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten werden, soweit und solange sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

(2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden. An den freigegebenen Flächen werden Schilder aufgestellt oder Flaggen gehisst, deren Farben bekanntgegeben werden.

(3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange ein Schild dort aufgestellt oder eine Flagge gehisst ist.

(4) Nicht gestattet ist es,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
- c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliches zu verunreinigen.

## § 8

### Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## § 9

### Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 10

### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## § 11

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserelementen, Feuermelder, Fernmeldeanlagen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen- und einrichtungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen, Löschanlagen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten Hydranten für die Löschwasserelemente zu verdecken.

## § 12

### Spielplätze

(1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- e) Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln

## § 13

### Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## § 14

### Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Außerhalb eingefriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auch auf deren Zuwegen oder außerhalb von Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) der Stadt Bad Langensalza darf ein Hund nur unter folgenden Bedingungen geführt werden:

- a) Es besteht Anleinplicht, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass sie rei ßfest ist und somit das Tier sicher gehalten werden kann;
- b) Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen. Hundehalter oder die mit der Aufsicht und Pflege betraute Personen dürfen einen Hund nur dann an andere Personen zum Führen übergeben, wenn diese die Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

c) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere aber bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen, bei Demonstrationen und auf Märkten sind Hunde stets an einer reißfesten und je nach den Umständen des Einzelfalles höchsten 1,50m langen Leine zu führen.

Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bleiben unberührt.

(4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist angemessen zu reinigen.

Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/ -reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

## § 15

### Unbefugte Werbung

(1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten oder sonstigen Schriften, gleich welcher Größe, an allen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von anderen öffentlich zugänglichen Anlagen auf sichtbaren Flächen, wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Lichtmasten, Leitungsmasten und dgl. ist verboten.

(2) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza vorher einzuholen.

Die Vorschriften der Thüringer Bauordnung und des Thüringer Straßengesetzes bleiben unberührt.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(4) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Stadtverwaltung Bad Langensalza abzustimmen. Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## § 16

### Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ( Mittagsruhe) und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr ( Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## § 17

### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können gemäß § 22 für ortstypische Brauchtumsfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Langensalza zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer.

(4) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten)
- b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
- c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
- d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
- e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials
- f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Handy für Notruf, Sand, Wasser )

(5) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Das Schnittgut muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht zu lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unter-

schlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(6) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(7) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen
- e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen
- f) 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen

Je Anlass (z.B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden. weil damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

(8) Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## § 18

### Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## § 19

### Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung oder ein Vorgarten eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang an der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(4) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material bestehen.

Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein.

## § 20

### Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeindegebrauchs behindern.
- b) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder anfasen)
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Gläsern,
- d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- e) Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## § 21

### Straßenmusikanten und Schauspieler

(1) Die Stadt Bad Langensalza betrachtet Straßenmusik und -schauspielerei als eine Möglichkeit zur Belebung der Innenstadt.

Dennoch ist folgendes zu beachten:

- a) Lautstarke Musikinstrumente oder Hilfsgeräte dürfen nicht verwendet werden
- b) Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort muss mindestens 50 Meter betragen.
- c) Darbietungen sind nur werktags von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

(2) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Vermeidung von Belästigungen können Darbietungen durch die Stadtverwaltung unterbunden werden.

## § 22

### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Bad Langensalza Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten klebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspült;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;

- Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den im § 3 Absatz 1 Buchstaben a-c genannten Verbote zu handeln, sind die Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten des § 23 Absatz 1 Nummer 1-3 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote des § 3 Absatz 1, Buchstaben a-c verstößt.
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) die Notdurft öffentlich verrichtet;
  5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ablegt;
  6. § 3 Absatz 1 Buchstabe f) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft;
  7. § 3 Absatz 2 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, Seen, nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
  8. § 4 in öffentlichen Anlagen oder auf Straßen auf Einfassungen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmälern, Einfriedungen oder ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten fährt;
  9. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von Campingplätzen Wohnwagen, Wohnmobile und dgl. aufstellt und bewohnt;
  10. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  11. § 7 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  12. § 7 Absatz 4 Buchstabe a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
  13. § 7 Absatz 4 Buchstabe b) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
  14. § 7 Absatz 4 Buchstabe c) Steine auf die Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt;
  15. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  16. § 8 Absatz 2 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt oder so abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden;
  17. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  18. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  19. § 12 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt ;
  20. § 12 Absatz 2 Buchstabe a) gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
  21. § 12 Absatz 2 Buchstabe b) Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft ;
  22. § 12 Absatz 2 Buchstabe c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
  23. § 12 Absatz 2 Buchstabe d) Tiere auf Kinderspielplätzen und in Spielparks führt oder laufen lässt;
  24. § 12 Absatz 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen und in Spielparks alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;
  25. § 13 verwilderte Tauben füttert;
  26. § 14 Absatz 2 einen Hund auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
  27. § 14 Absatz 3 Buchstabe a) Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Leine führt oder eine Leine verwendet die im Einzelfall nicht geeignet ist, das Tier sicher zu halten;
  28. § 14 Absatz 3 Buchstabe b) Hunde führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich oder durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen oder als Verantwortlicher für einen Hund, diesen einer Person zum Führen überlässt, die nicht die Gewähr bietet, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden;
  29. § 14 Absatz 3 Buchstabe c) Hunde nicht an einer zweckentsprechend verkürzten, höchstens aber 1,50 m langen Leine führt;
  30. § 14 Absatz 4 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt;
  31. § 14 Absatz 5 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
  32. § 15 Absatz 1 Plakate oder sonstige Schriften anbringt oder anbringen lässt.
  33. § 15 Absatz 2 Plakate und andere Werbeanschläge ohne vorherige Genehmigung anbringt oder anbringen lässt oder Plakate sowie andere Werbeanschläge nicht dort anbringt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, oder nicht dafür sorgt, dass sie durch andere nur entsprechend angebracht werden.
  34. § 15 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  35. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/ oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören;
  36. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  37. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  38. § 17 Absatz 3 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  39. § 17 Absatz 4 über das Brauchtumsfeuer nicht die notwendigen oder falsche Angaben macht;
  40. § 17 Absatz 5 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
  41. § 17 Absatz 6 der Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, Feuer bei starkem Wind anzündet oder Feuer bei aufkommendem starkem Wind nicht unverzüglich löscht;
  42. § 17 Absatz 7 die festgelegten Mindestabstände nicht einhält;
  43. § 18 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird;
  44. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  45. § 19 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
  46. § 20 sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere, mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden und dabei insbesondere den in den Buchstaben a- e enthaltenen Verboten zuwiderhandelt

47. § 21 Absatz 1 Buchstabe a) lautstarke Musikinstrument oder Hilfsgeräte verwendet

48. § 21 Absatz 2 Buchstabe b) als Musiker oder Schauspieler den Standort seiner Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten nicht so verändert, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

49. § 21 Absatz 1 Buchstabe c) sich nicht an die vorgegebenen Aufführungszeiten hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Langensalza (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## § 24

### Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten.

## § 25

### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Bad Langensalza, den 24.05.2017

**Bernhard Schönau**  
Bürgermeister

- Siegel -

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

#### Einladung

Zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza (Gemarkungen Bad Langensalza, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben, Aschara) am

**Dienstag, den 18. Juli 2017, um 19.00 Uhr**

im Dienstgebäude „Ratswaage“, Mühlhäuser Straße 40, Bad Langensalza, 2. OG, Zimmer 2.18, Beratungsraum, lade ich recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vergabe der Jagdpacht Jagdbogen II Bad Langensalza
4. Verschiedenes

**Frank Büchner**  
Vorsitzender

### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Landentwicklungsgruppe Worbis  
Friedensplatz 4

37339 Leinefelde-Worbis

Az.: 1 - 3 - 0651

Worbis, 23.05.17

#### Flurbereinigungsverfahren Großengottern

##### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Landkreis Unstrut-Hainich, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

##### vorläufige Anordnung

1.1 Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 09.05.2017 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für die archäologischen Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

**15.07.2017**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 09.05.2017 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 2 aufgeführten Flächen für die archäologischen Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

**01.10.2017**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme nach 1.1 und die Lage der aufgeführten Flächen ergibt sich aus den beigefügten Karten in den Maßstäben 1:2500 (Anlagen 3 und 4), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der VG „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in 99991 Großengottern, Marktstraße 48, in der Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und in der Gemeinde Weinbergen mit Sitz in 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

##### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und der betroffenen Bewirtschafter zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

### III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

#### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

#### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums

für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) erlassen wurde und bestandskräftig ist.
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 für sofort vollziehbar erklärt worden ist, und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247/ B 176/B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht. Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung ge-



schaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

1. *Mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 ThürDSchG eine Vereinbarung über die bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchung abzuschließen.*

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus abzuschließen, müssen die archäologischen Untersuchungen (Grabungen) in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt werden.

Die Vorerkundung ist abgeschlossen und bestätigt die Notwendigkeit von großflächigen Hauptuntersuchungen und Bergungen im unmittelbaren Bereich des Trassenverlaufes.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

#### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor

der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Landentwicklungsgruppe Worbis  
Friedensplatz 4  
37339 Leinefelde-Worbis

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

**gez.: Volker Hartmann**  
**Stellvertretender Amtsleiter**



## Impressum

### Heimatbote –

### Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.